

# S a t z u n g

der

Forstbetriebsgemeinschaft

in O v e r a t h

Rheinisch-Bergischer Kreis

## § 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

Waldbauverein Overath

und umfaßt den Gemeindebezirk O v e r a t h

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse - ForstZG - vom 1.9.69 (BGBl. I. S. 1543) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

## § 2

Zweck und Aufgaben

Die FBG hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern. Sie hat folgende Aufgaben:

Bau und Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen.

Bei Bedarf führt sie folgende Aufgaben durch:

- a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben.
- b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes.
- c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandespflegearbeiten einschl. Forstschutz.
- d) Durchführung des Holzeinschlages, Holzaufarbeitung und Holzbringung.

- e) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.
- f) Sicherung planmäßiger forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluß eines Vertrages mit der Forstbehörde zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung einer Fachkraft.
- g) Aufstellung von Betriebsplänen und Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft.
- h) Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmitteln etc.
- i) Verwertung von Walderzeugnissen (außer Holz)
- j) Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherung der nachhaltigen Holzerzeugung dienen.
- k) Einsatz oder Vermittlung von Waldarbeitern oder Unternehmern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstückes nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, daß sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.

(2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

(3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlußfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
- c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
- d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
- e) sich bei der Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.

(2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder <sup>über</sup> sie anderweitig zu verfügen, unberührt.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe zu beachten.
- b) Maßnahmen die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluß gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden.
- c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.

(2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe, jedoch nicht über 1000,00 DM verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe aufheben oder mildern.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. Grundsätze der Geschäftsführung
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen
5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten
6. die Aufnahme von Darlehn für den Verein
7. die Genehmigung des Haushaltplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
8. die Verwendung von Erlösen
9. die Änderung der Satzung
10. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand
11. den Ausschluss von Mitgliedern
12. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen
13. die Auflösung des Vereins

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr - möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres - einzuberufen. Er muß sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens 2/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ortsüblich

---

unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Versammlung
2. Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
4. Anwesenheitsliste und Feststellung der Beschlußfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch 1/10 der Gesamtstimmen. Gesamthandeiigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung .

(4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens 4/5 der Stimmen der beschlußfähigen Versammlung.

(5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch nicht über mehr als 1/10 der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.

(6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Beschluß des Vorstandes schriftlich herbeigeführt werden.

In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlußantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse die gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und 3 Beisitzern. (Ortsvertrauensleuten) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

(3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 3 Tage betragen.

(4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Vertreter und 2 Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Ort und Tag der Sitzung
2. Namen des Vorsitzenden und der übrigen Anwesenden
3. die Tagesordnung
4. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FBG nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er hat darüber zu wachen, daß die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden.
2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind.
3. Abschluß und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen.
4. Beschluß über Aufnahmeanträge

5. Beschluß über schriftliche Abstimmungen
6. Verhängung von Vertragsstrafen.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die FBG gerichtlich und außergerichtlich

#### § 13

##### Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann ihm ein Schatzmeister zur Seite gestellt werden.
- (3) Geschäftsführer und Schatzmeister sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.

#### § 14

##### Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Unkosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Schatzmeister kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

#### § 15

##### Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die FBG finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Anteilseinzahlungen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen.

#### § 16

##### Haushaltsplan, Rechnungslegung, Entlastung.

- (1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan alljährlich vor.
- (2) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen 8 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.



- ( 3 ) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18

Auflösung

- ( 1 ) Im Falle der Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- ( 2 ) Ist hierüber kein Beschluß zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- ( 3 ) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung in Overath - Clef am 08. 09. 1972 beschlossen.

Unterschriften des Vorstandes nach der Wahl am 05. März 1997

Konrad Rottländer, Vorsitzender

*Konrad Rottländer*

Franz-Josef Hundt,

*Franz-Josef Hundt*

Hans-Egon Miebach,

*Hans-Egon Miebach*

Josef Ennenbach,

*Josef Ennenbach*

Edmund Kraus,

*E. Kraus*